

Vereinbarung
zu
§ 17 TVergG LSA „Kontrollen“ und
§ 18 TVergG LSA „Sanktionen“
- Stand 03.2023 -

Das Formular ist von dem Bewerber, jedem Nachunternehmer und bei
Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen. Das Formular ist ggf. zu
vervielfältigen.

(Name des Bewerbers, Nachunternehmers bzw. des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft)

Die Vereinbarungen entsprechen den Vorgaben des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) vom 7. Dezember 2022.

§ 17 TVergG LSA „Kontrollen“

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer hiermit, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Auftragnehmers zu überprüfen, dass auf Verlangen des Auftraggebers die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen dem Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen (§ 17 Abs. 1 TVergG LSA).

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten (§ 17 Abs. 2 TVergG LSA).

§ 18 TVergG LSA „Sanktionen“

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer hiermit, um die Einhaltung der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten des Auftragnehmers zu sichern, dass es für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes führt, bei mehreren Verstößen nicht mehr als 10 v. H.

Der Auftragnehmer ist auch zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, falls der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste (§ 18 Abs. 1 TVergG LSA).

Weiterhin wird vereinbart, dass die schuldhafte Verletzung der o. g. Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder seiner Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt (§ 18 Abs. 2 TVergG LSA).

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)